

Rechtssache T-62/89

José Manuel Pinto Teixeira

gegen

Kommission der Europäischen Gemeinschaften

„Beamte — Ehemaliger EGZ-Bediensteter — Einstufung bei
der Einstellung als Beamter auf Probe —
Portugiesischer Staatsangehöriger“

Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 27. März 1990 122

Leitsätze des Urteils

- 1. Beamte — Einstellung — Sonderregelung für spanische und portugiesische Staatsangehörige — Sonderregelung für die in Übersee tätigen Bediensteten der Europäischen Gesellschaft für Zusammenarbeit — Unterschiedliche Regelungen (Verordnungen Nrn. 3517/85 und 3018/87 des Rates)*
- 2. Beamte — Einstellung — Sonderregelung für die in Übersee tätigen Bediensteten der Europäischen Gesellschaft für Zusammenarbeit — Zuständigkeit der Kommission — Grenzen (Verordnung Nr. 3018/87 des Rates, Artikel 3)*

1. Die mit den Verordnungen Nr. 3517/85 über die Einstellung spanischer und portugiesischer Staatsangehöriger aufgrund des Beitritts Spaniens und Portugals und Nr. 3018/87 über die Einstellung der in Übersee tätigen Bediensteten der Europäischen Gesellschaft für Zusammenarbeit getroffenen vorübergehenden Sondermaßnahmen verfolgen jeweils eigene Zwecke und stellen daher eigenständige Regelungen dar.

Daraus folgt, daß der Beamte, der auf der Grundlage der mit einer dieser Ver-

ordnungen getroffenen vorübergehenden Sondereinstellungsmaßnahmen eingestellt wurde, nicht die auch nur teilweise Anwendung der vorübergehenden Sondereinstellungsmaßnahmen beanspruchen kann, die in der anderen Verordnung getroffen wurden.

2. Die Europäische Gesellschaft für Zusammenarbeit ist eine Vereinigung belgischen Rechts und kann daher nicht als eine Verwaltungseinheit der Kommission angesehen werden.

Daraus folgt, daß die Indienstnahme und die Ernennung eines in Übersee tätigen Bediensteten der EGZ durch die Kommission eine Einstellung von außerhalb der Organe darstellen und daß die Kommission die Einstufung des Bediensteten

bei der EGZ, der zufolge der Betreffende bei seiner Einstellung als Beamter der Europäischen Gemeinschaften eingestuft worden ist, weder zu überprüfen noch gegebenenfalls zu ändern hat.

DES GERICHTS (Vierte Kammer)
27. März 1990 *

In der Rechtssache T-62/89

José Manuel Pinto Teixeira, Beamter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, wohnhaft in Mbabane (Swasiland), Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Edmond Lebrun, Brüssel, Zustellungsbevollmächtigter: Rechtsanwalt Tony Biever, 83, boulevard Grande-Duchesse-Charlotte, Luxemburg,

Kläger,

gegen

Kommission der Europäischen Gemeinschaften, vertreten durch Sean van Raepenbusch, Juristischer Dienst, als Bevollmächtigten, Zustellungsbevollmächtigter: Georgios Kremlis, Juristischer Dienst, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg,

Beklagte,

wegen Aufhebung der Entscheidungen der Kommission betreffend die Ernennung des Klägers zum Beamten auf Probe und zum Beamten auf Lebenszeit, soweit sie seine Besoldungsgruppe und Dienstaltersstufe festlegen, und Einstufung in die Besoldungsgruppe A 6, Dienstaltersstufe 2,

* Verfahrenssprache: Französisch.